

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.
Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei F. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Schiffr. durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 47.

Berlin, den 21. November 1879.

Sechster Jahrgang.

Nachruf!

Am 16. d. M. ist nach kurzem Krankenlager in Waldenburg in Schlessen Hr. Franz Scholz, auswärtiges Mitglied des unterzeichneten Generalraths und Vertreter unseres Gewerksvereins auf den Verbandstagen zu Breslau, Gera und Nürnberg, im besten Mannesalter durch die Pocken dahingerafft worden.

Wir betrauern in dem Verstorbenen eins der überzeugungs- und pflichttreuesten Mitglieder unserer Organisation, das für die Hochhaltung unserer Sache stets eifrig und unentwegt gekämpft hat. Seine Kraft in Zukunft zu vermissen, muß uns deshalb um so schmerzlicher berühren. Ehre seinem Andenken!

Der Generalrath.

Gust. Lenk, Vorsitzender. F. Bey, Hauptkassirer. Georg Lenk, Hauptschriftführer.

Anträge für die am 28. Dezember 1879 zu Berlin stattfindende außerordentliche Generalversammlung des Gewerksvereins der Porzellan- etc. Arbeiter.

A. Statuten.

- (G. R.) § 2. In al. 2 einzufügen: „durch Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit bezw.“
- (Derselbe) § 2: al. 4 event. die Worte von „und durch Unterstützung“ etc. bis zum Schluß zu streichen.
- (G. R.) § 4 Abs. 2 die Worte „für Arbeitnehmer“ bis „beitreten wollen“ zu streichen und dafür zu setzen „in allen Fällen“.
- (Derselbe.): Den Satz von „Mitglieds-kandidaten“ ab also zu fassen: Bezüglich solcher Mitglieds-kandidaten, welche wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt waren, oder bezüglich früherer Gewerksvereinsmitglieder, welche wegen Schädigung der Interessen und der Ehre des Vereins für ausgeschlossen erklärt worden sind — gleichviel ob sie unangefordert ausgetreten sind oder nicht — ist vom Ausschuss bei dem event. Vorschlag zur Aufnahme auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (G. R.) § 5. Statt der Worte „zu unterschreiben“ zu sagen: „durch Unterschrift eines Reverses anerkennen.“
- (Derselbe.) Als al. 2b einzuschalten: „Bei andauernder Arbeitslosigkeit können die Beiträge auf Antrag des Ortsauschusses vom Generalrath noch weitere 9 Wochen gestundet werden; der Stundungsantrag muß jedoch vor Ablauf der sechsten Woche beim Ortsauschuss eingereicht und von diesem dem Generalrath zugestellt werden.“
- (G. R.) al. 3 den Satz: „Wünscht ein auf diese Weise“ etc. also zu fassen: „Ein auf diese Weise ausgestoßenes Mitglied kann zwar später dem Verein wieder beitreten; der Generalrath hat jedoch in diesem Falle genaue Untersuchungen anzustellen, und nur bei wirklicher Besserung ist dem Ausgestoßenen seine Aufnahme zu gestatten.“
- (G. R.) § 7. al. 2 event. einzufügen: „der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit sowie“ al. 3 das Wort „mindestens“ zu streichen.

- (G. R.) § 8. al. 4 hinter „ebenso die Kranken“ einzuschalten „welche über 13 Wochen krank sind.“
- (G. R.) An derselben Stelle weiter zu sagen „den auf der Reise befindlichen Mitgliedern sind die Beiträge während derselben gestundet; dagegen verbleiben den Mitgliedern ihre Rechte auch während der Reise.“
- (G. R.) Den Schlußsatz von al. 5 § 8 so zu fassen: „ausgenommen sind alle Fälle von Ehr- und Körperverletzung, sowie diejenigen Fälle, in denen Mitglieder wegen ihrer Angehörigkeit zum Gewerksverein gemäßigert oder sonst in ihren Interessen verletzt werden.“
- (G. R.) § 10. Statt 6—10 zu sagen: 5
- (G. R.) § 12. Hinter „Jeder Gewählte ist“ einzuschalten „bei Verlust der Mitgliedschaft.“
- (G. R.) § 15 al. 1 hinter „der Ortsversammlung“ anzufügen „und des Generalraths.“
- (G. R.) § 17. Das Wort „Ausschussprotokolle“ abzuändern in „Protokolle“
- (Derselbe.) § 18. Statt „nach einer zu erlassenden Kassenordnung zu führen“ zu setzen „nach der vom Generalrath festgestellten Kassenordnung zu führen und dieselbe als Vertrag zu unterzeichnen.“
- (D. B. Königszell.) § 18. hinter „u. s. w.“ anzuhängen: „Schriftstücke, welche an Ausschussmitglieder oder Revisoren gelangen und Vereinsangelegenheiten behandeln, sind von denselben beim Ausscheiden aus dem Amte an das Vereinsarchiv abzugeben.“
- Motive. Es kann vorkommen, daß die alten Ausschussmitglieder sämtlich aus ihrem Amte und Orte scheiden, und können sich die Nachfolger der Betreffenden durch Einsicht in die Schriftstücke am besten orientiren.
- (G. R.) § 19 anzufügen: „Für etwaigen Schaden, welcher der Kasse durch Mitverschulden der Revisoren infolge grober Pflichtverletzung derselben erwächst, sind die Revisoren mit haftbar.“
- (Derselbe.) § 20. Abs. 1 zu fassen: „Die Mitglieder des Ortsvereins versammeln sich allmonatlich zu einer ordentlichen beschließenden Ortsversammlung an und in einem von der Ortsversammlung bestimmten Tage und Lokale. Die Versammlung ist nebst Tagesordnung durch den Sekretär im Vereinsorgan rechtzeitig bekannt zu machen.“ 1/2 Stunde u. s. w.
- (G. R.) § 22. Abs. 2. Statt „zu erlassenden“ zu sagen „bestehenden“ und Abs. 3 hinter die Worte: „der Versammlung angezeigt“ zu setzen „und von demselben noch vor der Ortsversammlung vorherathen.“
- (Derselbe.) § 23 al. 1 zuzufügen „vorbehaltlich der Genehmigung des Generalraths.“
- (G. R.) § 23 al. 4 hinter „Entscheidung zu setzen „des Generalraths bezw.“
- (Derselbe.) § 29 al. 5 statt „Vorort“ zu setzen „Generalrath.“
- [D. B. Neustadt-Magdeburg.] § 23 al. 6 die Worte „und mehr als 15 R. betragen“ zu streichen.
- Motive. Der Zweck dieses Antrages ist, den Ortsversammlungen nicht mehr das Recht einzuräumen, über die Verwendung von 15 R. und darüber zu verfügen. Es soll diese Verwendung vielmehr von der Bewilligung des Generalraths abhängen. Verwendungen zu Vergütungen [Stiftungsfesten etc.] sollen überhaupt ausgeschlossen sein.
- G. R. § 23. Bessere Fassung des al. 6. [Nähere Formulierung folgt.]
- [G. R.] § 25. Abs. 1. In Bezug auf die Amtsdauer der Generalrathsmitglieder die Uebereinstimmung des Gewerksvereins- und des Krankenkassenstatuts herzustellen.

27. (G. H.) § 25 Abs. 2 hinter „einberufen werden“ zu setzen: „Nach Einberufung sämtlicher Stellvertreter ist der Generalrath behufs seiner etwa nöthigen Ergänzung berechtigt, Mitglieder aus dem Vorortverein und den im zweimeiligen Umkreise belegenen Ortsvereinen einzuberufen. Jedes Mitglied ist zur Annahme der Wahl bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet.“

28. (Derselbe.) § 31 anzufügen: „Die Generalrevisoren ergänzen sich aus den Mitgliedern des Vorortvereins und den Mitgliedern der im zweimeiligen Umkreise belegenen Ortsvereine.“

29. (G. H.) § 34 Abs. 1. Hinter „an sämtliche Ortsvereine“ einzuschalten „behufs Kenntnissnahme“. Die Worte „Binnen wiederum 14 Tagen“ bis „zu treten“ zu streichen.

30. (Derselbe.) Den § 40 also zu fassen: „Bei Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, welche Entlassungen von Arbeitern resp. Einstellung der Arbeit im Gefolge haben können, hat der Orts-Ausschuss über den Sachverhalt dem Generalrath sofort Bericht zu erstatten und in einer schleunigst zu berufenden Sitzung, unter Einladung von Vertretern beider Theile, die Angelegenheit zu prüfen und die gütliche Ausgleichung der Differenz anzustreben. Das Resultat der Prüfung resp. Ausgleichung ist dann wiederum dem Generalrath, dem die Entscheidung in solchen Fällen zusteht, sofort mitzutheilen. — Ist der Ausschuss bei der Differenz betheiligte, so sind in einerogleich zu berufenden Ortsversammlung die vorgenannten Funktionen des Ausschusses an eine zu wählende Kommission zu übertragen. Sofern der ganze Ortsverein von der Angelegenheit betroffen wird, so übernimmt der Generalrath die Befugnisse des Ausschusses. Der Generalrath ist verpflichtet, nach Empfang einer solchen Angelegenheit zur Prüfung und Beschlussfassung zu einer Sitzung baldmöglichst zusammenzutreten. Nach reiflicher Erwägung der Sache sind die Mitglieder vom Generalrath entweder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten, oder durch eine Deputation etc. die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer resp. zur Befolgung des von einem Schiedsgericht gethanen Auspruches zu veranlassen. Sowohl der Ortsausschuss als der Generalrath können zur Beilegung der Differenz auch andere Mittel als eine Deputation etc. benutzen, wie z. B. die Vermittelung von unbetheiligten, angesehenen Personen. — Weigern sich die Mitglieder, den Beschluss des Generalraths oder des Schiedsgerichts auszuführen, so verlieren sie das Anrecht auf Unterstützung, können aber an die Generalversammlung appelliren. Weigern sich die Arbeitgeber, den Vergleich oder den Auspruch des Schiedsgerichts anzunehmen, so hat der Ortsausschuss an den Generalrath zu berichten. Fällt dann die Entscheidung des Generalraths zu Gunsten der Mitglieder aus, so erhalten dieselben 1,50 M. Unterstützung täglich aus der Kasse des Gewerkevereins. Ueber den Verlauf derartiger Angelegenheiten hat der Ortsausschuss allwöchentlich an den Generalrath zu berichten. Dauert die Ausperrung oder Arbeitslosigkeit länger als 3 Monate, so hat der Generalrath von Neuem über die weitere Fortdauer des Hilfsgeldes zu entscheiden. Die Weiterunterstützung kann jedoch je nach der Sachlage auf Beschluss des Generalraths auch vor Ablauf von 3 Monaten aufhören. Jeder Beschluss des Generalraths in Bezug auf Hilfsgeld muss in spätestens 3 Tagen den betreffenden Ortsvereinen mitgetheilt werden. — Alle derartigen Unterstützungen können nur auf Beschluss des Generalraths gezahlt werden und entscheiden in der Regel die am Vorort befindlichen Mitglieder des Generalraths darüber.“

31. (D. S. Königszell.) § 40. Hinter „des Hilfsgeldes zu entscheiden“ zu setzen: „Hilfsgeld und Krankenunterstützung zusammen zu beziehen ist unzulässig.“

Motive. Das Hilfsgeld ist als Ersatz des Arbeitslohnes zu betrachten. 32. (D. S. Fürstberg.) Als neuen § 40b einzufügen: „Von sämtlichen Einnahmen in den Ortskassen sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres 15% zur Bildung eines Hilfsfonds anzulegen und gemäß der Kassenordnung zu verwalten.“

33. (G. H.) § 41. Statt der Worte: „sodort einzustellen“ zu sagen „eigenmächtig einzustellen resp. zu kündigen.“

34. [Derselbe.] § 42 zu streichen. [Der Schlussatz wird in § 40 eingefügt.]

35. (G. H.) § 43. An Stelle der Worte: „gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld“ zu setzen: „wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach stattgehabter Entlassung des Mitgliedes aus der Arbeit und spätestens 4 Wochen nach stattgefundener Uebersiedelung der Familie an den Generalrath eingebracht wird, die Hälfte derjenigen Unkosten als Entschädigung, welche dem Mitgliede durch seine Uebersiedelung entstanden sind; über 50 M. in einem einzelnen Falle werden jedoch nicht bewilligt.“

36. (D. S. Moabit.) § 41. Die Dauer der Unterstützungsfrist im § 41 auf 3 Monate, wie im § 40, festzusetzen.

Motive. Es ist nicht gerecht, daß die Ausperrung statutenmäßig höher entrichtet wird, als die Arbeitslosigkeit infolge von Feuersnoth etc. Es sei würde der § 40 nach § 41 umzuändern sein, damit keinem Mitgliede Nachtheil geschieht.

37. (D. S. Charlottenburg.) § 44. Im Falle die Unterstützung bei allgemeiner Arbeitslosigkeit nicht angenommen wird, möge die Generalversammlung die Unterstützung für solche Mitglieder, welche durch Feuersbrunst in der Fabrik arbeitslos werden, in derselben Höhe feststellen, wie in Differenzfällen, nämlich zu 10,50 M. pro Woche.

Motive. Die Fabrik die Feuersbrunst in einer Fabrik zur Ebene nötig, wie die oben genannten Fälle, da doch der davon Betroffene tief in seinen Gewerke eingegraben wird und bitten deshalb dringend um Annahme desselben.

38. (G. H.) § 44. Event. die Worte: „Auf Antrag der Ortsausschuss“ bis „erst ist“ zu streichen.

39. (D. S. Fürstberg.) Als neuen § 44b einzuschalten: „In außergewöhnlichen Fällen einzelner Mitglieder kann der Ausschuss auf Antrag eine einstweilige Unterstützung aus dem Hilfsfond (§ 40b) bewilligen. Diese Unterstützung darf jedoch 20 M. nicht übersteigen.“

40. (G. H.) § 45 einzuschalten: „Offene Arbeitsstellen sind durch die Ortsvereine dem Generalrath sofort anzuzeigen.“

41. [Derselbe.] Eintragung der „Uebergangsbestimmungen“ am Schluss des Statuts.

B. Besondere Anträge.
42. (D. S. Westend-Regdeburg.) Die Generalversammlung möge beschließen, lediglich die Fonds der alten Kranken- und Begräbniskasse gegen

über dem von der Generalversammlung zu Rudolstadt gefassten Beschluss folgende Aenderungen zu treffen; a. Der Kranken- und Begräbniskasse, eingeschr. Hilfskasse, werden 3000 M. überwiesen; b. Der verbleibende Theil von über 3000 M. wird nach dem von der Generalversammlung zu Rudolstadt gefassten Beschluss zur Verwendung gebracht.

Motive. 1. Die Erwägung, daß seit 2 1/2 Jahr nicht einmal die Zinsen von diesem Fond als Extra-Unterstützung nach 13 wöchentlicher Krankheit an Mitglieder der alten Krankenkasse verbraucht werden. 2. Sämtliche, seit 2 1/2 Jahr verstorbene Mitglieder der alten Kranken- und Begräbniskasse haben durch Beiträge den Fond anammeln helfen, da der neuen Kasse aber kein Fond für die überwiesenen Mitglieder zugetheilt wurde, so ist die neue Kasse dadurch erheblich geschwächt worden.

43. [D. S. Moabit.] Die Generalversammlung möge den Generalrath ermächtigen, an Mitglieder bei außerordentlichen Nothfällen und unter genügender Sicherheitsleistung durch Bürgen etc. Darlehne gewähren zu dürfen und schlägt zur Benutzung für diesen Zweck Mittel aus dem Fond der alten Krankenkasse vor.

Motive. Es ist wohl in erster Linie Pflicht einer Genossenschaft von Arbeitnehmern, die doch unser Gewerke bildet, hilfsbedürftigen Mitgliedern auf diese Weise zu helfen, und dadurch zu verhindern, daß sich dieselben anderswo hinwenden müssen.

44. [D. S. Altwasser.] Den Ausschussmitgliedern jedes einzelnen Vereins eine Vergütung für die Ausschussungen zu gewähren.

Motive. Weil die Ausschussmitglieder jedes andern Gewerkevereins auch eine Entschädigung erhalten.

45. (Derselbe.) Den Schriftführern größerer Vereine eine entsprechende Entschädigung für ihre Bemühung zukommen zu lassen.

Motive. Damit dieselben ihr Amt gewissenhafter ausführen und dann besser verantwortlich gemacht werden können.

46. (Derselbe.) Keine Delegirten-Versammlung mehr abzuhalten; sondern durch allgemeine Mitgliederabstimmung die Resultate einzuholen.

Motive. Kostenersparniß.

47. [Derselbe.] Für die Zukunft darauf hinzuwirken, daß, wenn ein Verbandstag in Süddeutschland tagt, Delegirte von dort event. die nächstwohnenden zu demselben geschickt werden oder umgekehrt, wenn der Verbandstag in Schlesien tagt, Delegirte von Schlesien event. die nächstwohnenden dazu geschickt werden.

Motive. Ebenfalls Kostenersparniß.

48. Genehmigung von Generalrathsbeschlüssen, Genehmigung der Kassenordnung, des Rechtsschutzreglements etc.

Anträge für die am 29. Dezbr. 1879 zu Berlin stattfindende Generalversammlung der Krankenkasse u. Gewerkevereins der Porzellan- etc. Arbeiter, eingeschr. v. d. Hilfskasse.

1. Vorstand § 2. Streichung der Uebergangsbestimmung.

2. Vorstand § 3. Streichung der auf die Uebergangsbestimmung bezüglichen Worte.

3. Vorst. § 3. Am Schluss des vorletzten Absatzes zu sagen: „Der Gesundheitschein nebst Anmeldung ist spätestens 4 Wochen nach erfolgter Meldung des Mitgliedes von der örtlichen Verwaltung dem Hauptvorstande einzuwenden, und ist von letzterem heides aufzubewahren,“ dafür die Worte „Der Gesundheitschein ist vom Vorstande aufzubewahren“ zu streichen.

4. Vorst. § 5. Die eingeklammerten Worte in al. a zu streichen.

5. Vorst. § 5. In dem Absatz hinter al. e. statt „sechs Wochen“ zu sagen 9 Wochen.

6. Vorst. Demselben Absatz anzufügen: „Ein Stundungsgeßuch muß vor Ablauf der sechsten ruhenden Woche an die örtl. Verwaltung und von dieser binnen 8 Tagen mit Gutachten über dasselbe an den Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden.“

7. Derl. Verm. Stelle Althaldensleben § 6. Abs. 1. Statt 50 Pf. zu sagen 60 Pf.

8. dies. Die Stala in § 6 folgendermaßen festzusetzen: „Neu eintretende Mitglieder zahlen: Beim Eintritt bis zu 20 Jahren, 20—25 S., 25—30 S., 30—35 S., 35—40 S., 40—45 S. einen wöchentlichen Beitrag von:

I. Kl.,	20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.
II. Kl.,	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
III. Kl.,	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.	55 Pf.	60 Pf.
IV. Kl.,	45 Pf.	50 Pf.	55 Pf.	60 Pf.	65 Pf.	70 Pf.
V. Kl.,	60 Pf.	65 Pf.	70 Pf.	75 Pf.	80 Pf.	85 Pf.

Motive. Wird die wöchentliche Steuer für die jüngsten Mitglieder erniedrigt, so wird dadurch eine Heranziehung junger Mitglieder bezweckt, wodurch der Kasse ein Gewinn zufließt. Wird die wöchentliche Steuer der mittleren sowie der älteren Mitglieder, namentlich in den ersten drei Stufen, erhöht, so erwächst der Kasse auch hierdurch Gewinn, da dann Mitglieder in den mittleren wie in den älteren Jahren weniger eintreten. Auch ersterem gegenüber, wenn mehr junge Mitglieder eintreten, kann es so wie so nicht so viel alte Mitglieder zum Eintritt in unsere Kasse geben.

9. Derl. Verwaltungsstellen Sophienau, Charlottenburg, Kopenhagen. § 6, zweiter Abz. nach der Stala, das Wort „einmalige“ zu streichen.

Motive. Der öftere Wechsel des Arbeitsplatzes und die dadurch bedingte Veränderung in den Verhältnissen der Mitglieder. Es giebt Orte, an denen die Mitglieder zum Beitritt in die Fabriklassen gezwungen sind, wiederum andere Orte, an denen keine Fabriklassen bestehen. Muß nun z. B. ein Mitglied von dem ersteren an den letzteren Ort übersiedeln, was öfter vorkommt, so wird es durch die jetzige Statutenbestimmung geschädigt. Auch im Interesse der Kasse liegt die betr. Bestimmung nicht, denn die Mitglieder werden, wenn sie wissen, daß sie sich nur einmal erhöhen dürfen, auch im Bedarfsfalle sich nicht so leicht zurück versichern.

10. Vorst. § 6. In demselben Abs. einleitend zu sagen: „Eine Erhöhung der Versicherung ist nur einmal mit Zustimmung des Vorstandes gestattet“ etc. und weiter in demselben Abs. „Die Erniedrigung der Unterstützung ist jederzeit zulässig.“

11. Vorst. § 7. Abs. 1 anzufügen: „Ausnahmen hiervon zu gestatten, ist der Vorstand auf Grund besonderer Verhältnisse berechtigt.“

12. ders. § 7 Abs. 2. Hinter „Begräbniskasse“ zu setzen: „sowie die Erhöhung der Unterstützungen anderer Kassen, denen das Mitglied angehört.“

13. Verw. Stelle Charlottenburg. § 7. Am Schluß zu sagen: „Als Norm für die Feststellung des Durchschnittsverdienstes gilt das letzte Vierteljahr.“

14. Verw. Stelle Kopenhagen § 7. Am Schluß zu bestimmen: „Als Durchschnittsverdienst gilt die durchschnittliche Summe des im letzten Jahre erzielten Verdienstes.“

Motive zu beiden Anträgen: Einen festen Anhalt zu bieten.

15. Vorst. § 8. Abs. 1 von den Worten „vom Kassirer“ ab also zu fassen: „einen Krankenschein zu verlangen, auf welchem vom Kassirer der Tag der Krankmeldung zu verzeichnen und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit wöchentlich zu bescheinigen ist.“

16. Vorst. Dem Satz 1 anzufügen: „desgleichen sich zur Kur in eine Heilanstalt zu begeben.“

17. Vorst. § 8. Abs. 2 hinter „Meldung“ einzuschalten: „beim Kassirer“ außerdem am Schluß anzufügen: „Wenn die Krankmeldung nach 1 Uhr Mittags erfolgt, so ist vom Kassirer als Tag der Meldung der nächstfolgende Tag auf dem Krankenschein zu verzeichnen.“

18. Dertl. Verw. Stelle Neustadt-Magdeburg. § 9 anschließen: „Ekrankt ein Mitglied während der Karenzzeit, so dürfen während der Dauer der Krankheit keine Beiträge erhoben werden.“

Motiv: Würde z. B. ein Mitglied, welches acht Wochen Beiträge gezahlt hat, krank, so könnte dasselbe noch 5 Wochen Beiträge zahlen und hätte dann Anrecht auf Krankenunterstützung.

19. Vorst. § 10 von den Worten: „Zum ersten Male“ ab also zu fassen: „Für die erste Woche einer jeden Krankheit wird die Hälfte des wöchentlichen Unterstützungssatzes, bei längerer Dauer der vollen Unterstützungssatz gezahlt. Ueberschießende Tage über eine volle Woche werden tageweise berechnet.“

20. Dertl. Verw. Stelle Budau. § 10. dahin abzuändern, daß nicht, wie jetzt, erst auf volle 7 Tage Krankengeld gezahlt wird, sondern schon auf 4 Tage.

Motive: Wenn eine Krankheit bloß 4 Tage währt, was häufig vorkommt, so sind die meisten Mitglieder nicht im Stande, die folgenden drei Tage zur vollen Woche so viel verdienen zu können, als das jetzige Krankengeld auf 7 Tage beträgt, folgedessen wird die Mehrzahl der Mitglieder die volle Woche abwarten, um berechnigte Ansprüche auf Krankengeld zu haben.

21. Dertl. Verw. Stelle Kopenhagen. In § 10 einzuschalten: „Die über eine volle Woche hinausgehenden Einzeltage werden zu $\frac{1}{6}$ des wöchentlichen Unterstützungssatzes berechnet. Der Sonntag wird nicht bezahlt.“

Motive: Durch die Berechnung der Einzeltage zu $\frac{1}{6}$ des Wochenbetrages wird einestheils verhindert, daß man bei einer Woche Krankheitsdauer 2 Sonntage, also 1 Woche und 1 Tag bezahlt, andererseits entspricht es mehr dem Charakter des Unterstützungswezens, nur für den Ausfall des Verdienstes eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

22. Vorst. § 11. Hinter „gezahlt“ einzufügen: „Wird bei langer Krankheitsdauer diese Unterstützungsfrist durch Aufnahme der Arbeit unterbrochen, so ist der Vorstand berechtigt, von dem betr. Mitgliede die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über seine Arbeitsfähigkeit und seinen Gesundheitszustand zu fordern. Auf Grund des ärztlichen Attestes hat der Vorstand dann zu entscheiden, ob die Krankheit beendet ist. Wird vom Vorstand die Krankheit nicht als beendet erachtet, so tritt im Falle der Wiedererkrankung an derselben Krankheit, wenn diese innerhalb der nächsten 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt, die Fortsetzung der unterbrochenen Unterstützungsfrist ein.“ Ferner hinter „Hat ein Mitglied“ zu setzen „auf diese Weise.“

23. Vorst. Am Schluß von § 11 anzufügen: „Die Beiträge (§ 6) sind auch während der Krankheit zu entrichten, oder werden vom Krankengeld, soweit dieses den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11 des Gesetzes) übersteigt, event. vom Begräbniskgeld in Abzug gebracht.“

Dertl. Verw. Stelle Schlierbach. Dem § 11 folgenden Zusatz zu geben: „Derjenige, welcher jedoch 8 Wochen ununterbrochen arbeitsfähig war, ist von neuem berechtigt, auf obige Krankheitsdauer Krankengeld zu beziehen. — Derselbe muß aber in der Zeit mindestens $\frac{2}{3}$ seines früheren Durchschnittsverdienstes erzielen.“

Motive: Nach dem jetzigen § 11 ist jeder Kranke, welcher von einer chronischen Krankheit, Augenkrankheit u. dergl. befallen wird, welche doch häufig in unserem Beruf vorkommen, gezwungen, sich aussteuern zu lassen oder der Arzt muß einen falschen Gesundheitschein ausstellen, denn ein Augenkranker wird nicht wieder ganz gesund, kann aber, wenn sich derselbe gut hält, doch in Sommerzeiten monatelang arbeitsfähig werden, wovon wir hier Beweise haben.

25. Dertl. Verw. Stelle Kopenhagen zu § 11. Die Generalversammlung wolle Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, daß sich Mitglieder, ohne völlig genesen zu sein, vor dem Ablauf

der jährlichen Unterstützungsfrist gesund melden, um nach Verlauf von einigen Wochen wieder in den Genuß der 52. wöchentlichen Unterstützung eintreten zu können.

Motive: Solche Mitglieder, welche in 1 Jahr nicht gesund werden, sind ja nach unseren Statuten als Invaliden zu betrachten und haben die Folgen des Nichtversicherns in der Invalidenkasse selbst zu tragen. Uebrigens ist es unrecht, die Kasse auf diese Weise zu schädigen, und wird der Stand der Kasse nicht wenig durch solche Umgehung des Statuts beeinträchtigt.

26. Dertl. Verw. Stelle Fürstenberg. § 11. Nach der ersten Zeile einzuschalten: „Wer dann sechs Wochen ununterbrochen arbeitsfähig war, hat das Recht, von neuem auf obengenannte Dauer Krankengeld zu beziehen.“

27. Dertl. Verw. Stelle Schlierbach. Dem § 14, al. 6. folgenden Zusatz zu geben: „Doch ist es jedem zum Militärdienst Tre tenden gestattet, welcher seine Karenzzeit überschritten, das ihm nach seiner Klasse zustehende Begräbniskgeld sich derart zu sichern, daß er die Beiträge zahlt gleich dem nach § 11 ausgesteuerten Kranken.“

Motive: Es kann leicht vorkommen, daß ein Mitglied, welches als junger Mensch zur Kasse tritt und unter Umständen erst mit dem 22 bis 23. Jahr zum Militär genommen wird, oder als Reservist oder Landwehrmann Manöver und Übungen mitmacht, dabei stirbt und dann ist dasselbe nach den jetzigen Bestimmungen auch seines Begräbniskgeldes verlustig, was wir für Unrecht halten.

28. Dertl. Verw. Stelle Neustadt-Magdeburg. § 15. Hinter „verstorbenen Mitgliedes“ zu setzen, „gegen Einhandigung eines amtlichen Todtenscheines.“

Motive: Als Belag für gezahltes Begräbniskgeld hat ein amtlicher Todtenschein größeren Werth und ist billiger als ein vom Arzt ausgestellter.

29. Vorst. § 15. Hinter „verstorbenen Mitgliedes“ zu setzen: „gegen Beibringung eines vom Arzt oder Standesamt ausgestellten Todtenscheines“ etc. ferner als Abs. 2 einzuschalten: „In dem vom Standesamt ausgefertigten Todtenschein ist von der örtl. Verwaltung die vom Arzt festgestellte Todesursache zu verzeichnen.“

30. Vorst. § 18 Zwischenatz: „Zur Annahme der Wahl als Mitglied der örtl. Verwaltung ist jedes Mitglied bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet.“

31. Dertl. Verw. Stelle Kopenhagen. In § 20, 2. Abs., einzuschalten: „Die örtl. Verwaltung hat jährlich festzustellen, ob die Höhe des versicherten Krankengeldes noch im Verhältnis zum Verdienst steht, und veranlaßt ev. das betr. Mitglied, in eine niedrigere Klasse einzutreten.“

Motive: Hiermit wird bezweckt, die Versicherung dem Steigen und Fallen des Verdienstes möglichst anzupassen; andertheils würde dadurch sowohl dem wirklichen Bedürfnisse entsprochen, als auch der gewinnstüchtigen Ausbeutung ein Riegel vorgeschoben werden.

32. Vorst. In § 22 anstatt der jetzigen Fassung zu sagen: „Nach der vom Vorstand festgestellten Krankenkassenordnung.“

33. Vorst. Ebenso im 24. statt „unverzüglich zu erlassende,“ „festgestellt.“

34. Vorst. § 29. Zwischenatz: „Sind sämtliche Stellvertreter einberufen, so ist zu seiner weiteren Ergänzung der Vorstand berechtigt, Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle am Sitz der Hauptkasse und im zweimeiligen Umkreise einzuberufen. Jedes Mitglied ist zur Annahme der Wahl in den Vorstand bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet.“

35. Vorst. § 35. Die Worte: „und bei der Zurückziehung angelegter Gelder und Werthpapiere“ zu streichen.

36. Vorst. § 39. Einschaltung: „Der Ausschuss ist berechtigt, sich durch Mitglieder der örtl. Verwaltungsstellen am Sitz der Hauptkasse und im zweimeiligen Umkreise zu ergänzen.“

37. Vorst. § 40. Abs. 2 von „diese“ ab so zu fassen: „auf sämtliche örtl. Verwaltungsstellen derartig vertheilt, daß jede Verwaltungsstelle nach der Zahl ihrer Mitglieder Abgeordnete wählt. Kleinere Verwaltungsstellen werden vom Vorstande unter Berücksichtigung der geographischen Lage in Wahlkreise zusammengelegt.“

38. Vorst. § 40. Streichung der Uebergangsbestimmung.

39. Vorst. § 41. Zwischenatz: „Der Vorstand ist gleichfalls zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt.“

40. Vorst. § 41. In 3. Abs. zu sagen: statt „acht Tagen,“ „vierzehn Tagen“ und statt „Beratung,“ „Kenntnißnahme.“

41. Vorst. Am Schluß von § 41 anzufügen: „Statutenänderungen dürfen niemals für dringlich erklärt werden.“

42. Vorst. In § 49 letzter Abs. hinter „ist“ einzuschalten: „unter Voraussetzung der Bestimmungen der §§ 48 und 49 vom Vorstand zu beschließen und.“

43. Vorst. Statt des jetzigen § 56 folgenden § aufzunehmen: „Alle Streitigkeiten aus diesem Statut sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch ein Schiedsgericht zum Austrage gebracht werden. — Sobald der in § 39, Nr. 6. des Statuts gedachte Beschwerdeweg erschöpft ist, kann der Beschwerdeführer innerhalb dreier Monate nach dem ihm zuletzt zugegangenen Bescheide des Ausschusses auf das schiedsrichterliche Verfahren antragen. In dem desfalligen schriftlichen Antrage sind zugleich zwei Kassen-Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder an der Verwaltungsstelle als Schiedsrichter zu benennen, widrigenfalls das Recht auf schiedsrichterliches Verfahren als erloschen gilt. Demnächst bestimmt der Vorstand seinerseits zwei Kassemitglieder als Schiedsrichter und wählen diese vier Schiedsrichter noch einen fünften als Obmann. Das so gebildete Schiedsgericht konstituiert sich am Sitze der Verwaltungsstelle und entscheidet nach dem örtlichen Rechte, welches an dem Sitze der Verwaltungsstelle gilt. Gegen diese Entscheidung findet keinerlei Rechtsmittel statt.“

B. Besondere Anträge.

44. Dertl. Verwaltungs-Stelle Althaldensleben. Die Generalversammlung wolle die Zustimmung zur Aufbesserung der Kasse in der Weise versagen, daß den Kranken das Krankengeld für die erste halbe Woche abgezogen werden soll, (wie solches schon vom Vorstande beschlossen worden ist). Dagegen ist die beabsichtigte Erparung von 2% in den Verwaltungskosten (Organ) durchzuführen.

Motive durch den Vertreter.

45. Dertl. Verwaltungs-Stelle Schramberg. Zur Aufbesserung der Lage der Kasse thunlichst auf die Verminderung der Verwaltungskosten zu sehen, und im Weiteren ist eher eine Verringerung des Krankengeldes durchzuführen und zu empfehlen, als eine Erhöhung der Beiträge.

46. Genehmigung der Kassen- und Geschäftsordnung zc.

Verchiedenes.

— **Lampendochte aus Glasfäden.** Die neuen Lampendochte zu Hauslampen, für Petroleum oder Spiritus, Reflektoren zc. anwendbar, werden aus Glasfäden angefertigt. — Diese Dochte haben den Vortheil, daß die Flamme besser auf dem Dochte aufliegt. Eine damit verfehene Lampe eignet sich besser dazu, frei im Hause umhergetragen zu werden, ohne daß das Licht ausgeht oder daß Funken fliegen, wie das so häufig bei Gardendochten vorkommt, wodurch manches Unglück verhütet wird. — Ein weiterer Vorzug ist, daß dieser Docht bei gleicher Stärke der Flamme ein helleres und reineres Licht verbreitet, auch wird das so unangenehme Dunsten, wie dies bei anderen Dochten vorkommt, wesentlich verringert. — Hauptächlich ist in Betracht zu ziehen, daß bei diesem Dochte eine nahezu 10 Proc. betragende Erparnis von Del zc. erzielt wird. — Ferner ist zu erwähnen, daß diese neuen Dochte sich dadurch auszeichnen, daß bei ihnen fast gar keine Abnutzung stattfindet und in Folge dessen das Reinigen sowie Abschneiden des verkohlten Dochtes, wie dies bei allen bisher im Gebrauch befindlichen Dochten der Fall, völlig vermieden wird. — Eine Lampe mit flachem Dochte zum Schrauben gewährt dieselben Vorzüge und der Docht kann in jeder Größe und Breite angefertigt werden. — Bei einer Spirituslampe wird durch das ruhige Brennen eine viel intensivere Hitze erzeugt. Die Dochte sind sehr billig herzustellen (Diamant.)

Personal-Nachrichten.

Siegersdorf, den 14. 11. 1879. Wir geben hiermit bekannt, daß wir an jeden durchreisenden Kollegen, welcher die nöthigen Zeugnisse hat, Reisegeld zahlen. Das Reisegeld ist vorläufig auf 30 M. gestellt. Personalstärke 3 Mann.

Mit kollegiallichem Gruß

Das Vorstandsmitglied Siegersdorf.

J. A. Ab. Holzheuer.

* Sterbetafel.

Althaldensleben, 1. Juni Scholl, Gustavmann, geb. 8. Februar 1815, gest. 15. November 1879 an Lungen- und Nierenkrankheit 6 Tage. Mitglied Nr. 123.

Beerdigt am 17. November 1879 in Siegersdorf durch den Besten Georg Lenk. Ruhe und Selig sein. Caplan Dentur, Berlin N.W., Alt-Moabit 63.

licher Kassen. v. Heinrich Gütler, Porzellandreher, geb. 17. Juni 1811, gest. 4. November 1879 an Lungen- und Nierenkrankheit 5 Jahr 11 Monat Nicht Mitglied.

Moabit, Carl John, Porzellandreher, geb. 11. Juli 1818 zu Tiefenfurt, gest. 16. November 1879 an Herzschlag. Mitglied sämtlicher Kassen; seit längerer Zeit pensionirt durch die Verbands-Invalidentasse.

Briefkasten der Redaktion.

Die Einsender von Vereins-Protokollen bitten wir, sich noch bis zur nächsten Nummer gedulden zu wollen; Aufnahme für diese Nr. nicht möglich.

Quittung über eingelaufene Kauttionen im Oktbr. 1879.

Krause-Charlottenburg Mart 1,08. Linke-Ragbütte 3,90. Büchel-Settia 5,00. Illner-Kopenhagen 7,53. Wiegand-Blankenhain 1,51. Schulze-Neuhaldensleben 2,40. Summa 21,42 M.

Vey, Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

* **Rudolstadt.** Ortsversammlung am **Sonntag, den 28. d. M.,** Nachmittag 4 Uhr im Schießhause. Beteilung aller Mitglieder gewünscht. Tagesordnung: Neuwahl des Ausschusses*] etc. Eintauschen der Bibliothekbücher.

*] Die Ausschusswahlen haben laut Statut erst in der Dezember-versammlung stattzufinden. D. N.

Anzeigen.

Gewerkverein der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Tages-Ordnung

für die am **28. Dezember d. J.** und die folgenden Tage zu **Berlin** stattfindende

außerord. General-Versammlung des Gewerkvereins der Porzellan-, Glas- und verw. Arbeiter.

Sonnabend, den 27. Dezember 1879, Vorversammlung Nachmittags 1 Uhr, im Lokal des Herrn Wittig, Thurmstr. 42a. Prüfung der Mandate. Endgültige Feststellung der Tagesordnung und Geschäftsordnung.

Sonntag, den 28. Beginn der Verhandlungen Vormittags 9 Uhr.

I. Geschäftsbericht des Generalsekretärs.

II. Berathung über die Gründung einer Unterstützungs-Kasse für arbeitslose Mitglieder. (Vorlage durch Gener. Rath.)

III. Besprechung und Stellungnahme zu der vom Verband der Arbeitgeber geplanten Fabrikordnung.

IV. Bericht der General-Revisoren.

V. Berathung der Anträge zum Gewerkvereins-Statut.

VI. Berathung der Einzelanträge.

VII. Wahl des Vororts, des Generalraths, der Verbands-tagsabgeordneten und Centralraths-Vertreter.

Der Generalrath.

Gust. Lenk,

J. Vey,

Georg Lenk,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptschriftführer.

Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter

(eingeschriebene Hilfskasse).

Wir machen hierdurch enogültig bekannt, daß am **29. Dezember d. J. zu Berlin** eine

außerordentliche General-Versammlung unserer Kasse stattfindet.

Tagesordnung:

Beginn der Verhandlungen **Montag, den 29. Dezember 1879, Vormittags 9 Uhr, in Wittigs Lokal, Thurmstr. 42a.**

I. Prüfung der Mandate und endgültige Feststellung der Tagesordnung.

II. Bericht des Vorstandes über den Stand der Kasse und Berathung über die Hebung der finanziellen Lage derselben.

III. Bericht des Ausschusses.

IV. Berathung der zum Statut gestellten Anträge und Genehmigung der Kassen-, Geschäftsordnung und Anweisungen.

V. Beschlußfassung über den Beitritt zu dem vom Verbandstage empfohlenen Kartellvertrag.

VI. Wahl des Sitzes der Kasse des Vorstandes, des Ausschusses und des Sachverständigen.

Der Vorstand.

Gustav Lenk,

J. Vey,

Georg Lenk,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptschriftführer.

Zu beziehen durch das Verbands-Bureau, Berlin S. Alte Jakobstraße 61. Prof. Dr. Bruns. Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. M. 0,60.

Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht M 4,50.